

Konzept für eine Ferienbetreuung an den Förderschulen für Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

1. Vier-Säulen-Modell als Grundlage der Konzeption

1.1 Schule /Schulleitungen

Die Schulen und Schulleitungen unterstützen die Fördervereine und Eltern bei der Auswahl eines geeigneten Maßnahmeträgers und der Durchführung der Maßnahme.

1.2 Förderverein / Eltern

Die Fördervereine und Eltern ziehen den Elternbeitrag für die Ferienbetreuung ein, beauftragen den Maßnahmeträger und rechnen die Kosten ab. Sie organisieren (mit Hilfe der Schulen) die Fahrten der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und von den Schulen nach Hause. Sie unterstützen zudem die Arbeit des Maßnahmeträgers in der Schule.

1.3 Schulträger

Der Kreis Mettmann überlässt als Schulträger die notwendigen Räume in den Schulen kostenfrei und gewährt einen finanziellen Zuschuss zu den Kosten der Ferienbetreuung. Er übernimmt die Kosten für Strom, Wasser, Reinigung und Hausmeister. Er stellt dem Maßnahmeträger der Ferienbetreuung seine Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr unentgeltlich zur Verfügung.

1.4 Maßnahmeträger der Ferienbetreuung

Der zu beauftragende Maßnahmeträger ist dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sach- und fachgerecht betreut und gefördert werden. Hierzu gehört bei den personellen Anforderungen, dass an jedem Tag der Ferienbetreuung ein/e Gesundheits- und Krankenpfleger/in anwesend ist.

1.5 Zusammenfassung der Handlungsbeteiligten und Aufgaben

Säule / Beteiligte	Aufgaben
Schule / Schulleitungen	- beschreiben pädagogische Anforderungen - unterstützen den Förderverein / die Eltern - stellen Kontakte her
Förderverein / Eltern	- beauftragen den Maßnahmeträger - erheben den Elternbeitrag / rechnen Kosten ab - organisieren Hin- und Rückfahrten
Schulträger	- stellt Räume kostenfrei zur Verfügung - unterstützt mit Kräften im Freiwilligen Sozialen Jahr - gibt finanziellen Zuschuss
Maßnahmeträger	- führt die Ferienbetreuung durch - stellt das notwendige Fachpersonal - bindet Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr ein

2. Betreuungsbeginn und -umfang

Beginnend ab dem Jahr 2014 wird die Ferienbetreuung in den Förderschulen für Geistige Entwicklung jeweils in

- der ersten Woche der Osterferien
- den ersten drei Wochen der Sommerferien sowie
- der ersten Woche der Herbstferien

angeboten.

Damit eine Ferienbetreuung an einer Förderschule durchgeführt werden kann, müssen in den jeweiligen Ferien mindestens sieben Anmeldungen pro Woche für die Förderschule vorliegen.

3. Zuschussempfänger und Gruppenstärke

Der Kreis Mettmann zahlt dem Förderverein der jeweiligen Förderschule für Geistige Entwicklung in der Trägerschaft des Kreises Mettmann einen Zuschuss zu den Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Ferienbetreuung stehen.

Die Gruppenstärke pro Förderschule, die die Messzahl für den Zuschuss in diesem Sinne ist, wird auf 20 Teilnehmer/innen festgelegt.

4. Zuschusshöhe pro Teilnehmer/in und Woche

Die Zuschussgewährung erfolgt bezogen auf die Zahl der Teilnehmer/innen und pro Betreuungswoche.

Bei einem jährlichen Betreuungsangebot von 5 Ferienwochen und 20 Teilnehmer/innen pro Förderschule als Berechnungsgröße beträgt der maximale wöchentliche Zuschuss an den Förderverein der jeweiligen Förderschule 2.500 €.

Hieraus ergibt sich – neben den sonstigen Leistungen des Schulträgers (Ziffer 1.3) – ein finanzieller Zuschuss des Kreises Mettmann zu den Kosten der Ferienbetreuung pro Teilnehmer/in und Woche von 125 €.

Im Jahr entstehen damit maximale Zuschusskosten in Höhe von bis zu 12.500 € pro Förderschule.

5. Austausch zwischen den Förderschulen für Geistige Entwicklung

Sollte an einer Förderschule für Geistige Entwicklung wegen zu geringer Anmeldezahlen teilweise oder gar keine Ferienbetreuung durchgeführt werden können, wird den Eltern, die die Leistung in Anspruch nehmen wollen, angeboten, ihr Kind / ihre Kinder an einer anderen Förderschule für Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann in den Ferien betreuen zu lassen.

Wird wegen geringerer Teilnehmerzahl der maximale wöchentliche Zuschuss vom Förderverein einer Förderschule nicht beansprucht, können nicht beanspruchte Zuschüsse auf den Förderverein einer Förderschule mit mehr als 20 Teilnehmer/innen übertragen werden.

6. Bewilligungsbescheid / Verwendungsnachweis

Der Zuschuss des Schulträgers wird über einen Bewilligungsbescheid gewährt.

Da der Zuschuss zur Ferienbetreuung eine freiwillige Leistung des Schulträgers Kreis Mettmann darstellt, besteht auf ihn in künftigen Jahren kein Rechtsanspruch. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

Der Förderverein der jeweiligen Förderschule belegt über einen Verwendungsnachweis, dass der Zuschuss des Kreises Mettmann bewilligungsgemäß eingesetzt wurde. Wird kein Verwendungsnachweis vorgelegt oder ist der Verwendungsnachweis sachlich oder rechnerisch fehlerhaft, werden Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert.

Zuschüsse, die nicht beansprucht wurden, sind an den Kreis Mettmann zurückzuzahlen. Entsprechende Regelungen werden ebenfalls in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

7. Konzeptfortschreibung

Die Schulverwaltung wird das Konzept zusammen mit den Schulleitungen evaluieren. Das Konzept kann auf der Grundlage dieser Erkenntnisse fortgeschrieben werden, wenn sich hieraus eine Bedarfslage ergibt.

Konzept Freitagsbetreuung in drei Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Mettmann

Um die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf und dem Motto „mehr Zeit für Kinder“ zu erreichen, möchten wir ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot schaffen. Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann möchte dazu beitragen, dass die Kinder freitags nach Schulschluss von 12.15-16.00 Uhr betreut werden.



Pädagogisches Konzept

Die individuellen persönlichen Potenziale der Kinder zu erkennen, adäquat zu fördern und zu betreuen sind unsere vorrangigen qualitativen Ziele. Darüber hinaus soll die Persönlichkeit der Kinder weiterentwickelt und soziale Kompetenzen aufgebaut werden. Durch unsere Angebote gelingt uns die Unterstützung der Kinder sowie Stärkung von Begabungen und Neigungen.

- Kulturelle / musische / kreative interessenorientierte Angebote

„Es ist normal verschieden zu sein“, ist das Motto dieser Angebote. Jedes Kind soll die Möglichkeit erhalten sich interessenorientiert, kulturell, musisch und kreativ zu entwickeln. Das Selbstwertgefühl der Kinder wird durch ihr individuelles Einbringen gestärkt und der soziale Umgang miteinander gefördert.

- Bewegungsangebote

Zentrale Aufgabe unserer Bewegungsangebote ist die Förderung des Bewegungshandelns. Die Kinder erhalten so die Möglichkeit Fairness und Disziplin zu erleben und gemeinsame Bewegungsangebote ausüben zu können.

Personal

Von zentraler Bedeutung für die Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes ist eine klare Organisationsstruktur für den Personaleinsatz. Entsprechend der strukturierten Vielfalt unseres Angebotes halten wir multiprofessionale Mitarbeiter wie z.B. HeilerziehungspflegerInnen, FSJ`ler und Übungsleiter usw. vor.

Die Anzahl der MitarbeiterInnen und deren Stundenvolumen richten sich nach der Guppengröße und den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Betreuung am Freitag kann durch ehrenamtlich tätige Personen, SeniorInnen, Eltern, ältere Schülerinnen, PraktikantInnen und Studierende unterstützt werden. Damit auch hier unserem Qualitätsanspruch Rechnung getragen wird, weisen diese Mitarbeiter ebenfalls pädagogische Qualifikation vor, bzw. werden tätigkeitsbegleitend qualifiziert.

Um hier Qualität zu sichern, ist zum einen die Nähe und Unmittelbarkeit des kommunikativen Austausches erforderlich, andererseits ein überdurchschnittliches Engagement der Beteiligten gefragt.

Räumlichkeiten

Die räumliche Ausstattung für eine kindgerechte Umsetzung des Betreuungsangebotes ist ein wesentliches Qualitätskriterium.

Wir werden die von der Schule gestellten Räumlichkeiten in Absprache mit dieser zur optimalen Betreuung nutzen.

Finanzierungshilfen für die Eltern

I. Es ist möglich die Betreuung über, im Rahmen der Pflegeversicherung gewährte, zusätzliche Betreuungsleistungen voll abzurechnen. Hierbei handelt es sich um Leistungen für Pflegebedürftige mit Betreuungsaufwand wegen einer eingeschränkten Alltagskompetenz nach SGB XI § 45a, 45b. (Trifft in der Regel zu z.B. bei Lern- oder geistiger Behinderung, bei Entwicklungsverzögerung, Autismus, ADHS, Down-Syndrom, usw.. Nicht jedoch bei rein körperlichen Behinderungen).

Pro Jahr steht Anspruchsberechtigten ein Grundbetrag von 100,- € im Monat (1200,- €/ pro Jahr) oder ein erhöhter Betrag von 200,- € im Monat (2400,- €/ pro Jahr) zur Verfügung um Freizeitangebote- und Kurse oder häusliche Betreuung zu finanzieren. (siehe hierzu auch unter II. Leistungsverbesserungen durch das PNG ab 2013)

Seit dem 01.07.2008 ist hierfür keine Pflegestufe (I, II oder III) mehr die Voraussetzung.

Es reicht auch aus, wenn nur „eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz“ festgestellt wird bzw. der erhebliche Betreuungsaufwand besteht. Man spricht dann von der so genannten Pflegestufe 0. Diese muss bei der Pflegekassenabteilung ihrer Krankenkasse beantragt werden.

II. Leistungsverbesserungen durch das PflegeNeuausrichtungGesetz (PNG tritt ab 01.01.2013 in Kraft):

Neu ist: Auch für Personen bei denen nur der Betreuungsaufwand wegen einer eingeschränkten Alltagskompetenz nach SGB XI § 45a, 45b festgestellt wurde (also ohne Pflegestufe I, II oder III) können ab 2013 jährlich die Leistungen der Verhinderungspflege von bis zu 1550,- € in Anspruch genommen werden!